Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1080

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 62000 — 5622/66

Bonn, den 3. November 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 300. Sitzung am 28. Oktober 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer und der Gesellschaftsteuer befreit, wenn und solange

1. ihre Tätigkeit ausschließlich darauf gerichtet ist, die Stillegung von Schachtanlagen zur Gewinnung von Stein- oder Pechkohle (Steinkohlenbergwerke) im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel einer Anpassung der Kohleförderung an die Absatzmöglichkeiten zu erleichtern und im Zusammenhang damit die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Betriebe anderer Unternehmen in den von den Stillegungen betroffenen Bergbaubetrieben zu fördern oder, soweit dies nicht möglich ist, den Zwecken der Raumordnung, der Landesplanung oder des Städtebaus zu dienen,
2. sie sich nicht an anderen Unternehmen beteiligt,
3. sichergestellt ist, daß
   a) sie ihre Jahresüberschüsse an die öffentlich-rechtlichen Körperschaften abführt, die im Rahmen der in Nummer 1 bezeichneten Aufgaben Verpflichtungen übernommen haben.

      Die Überschüsse können jedoch einer offenen Rücklage zugeführt werden, solange diese 50 vom Hundert des Stammkapitals nicht übersteigt. Die Rücklage darf nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr oder zur Abführung an die vorbezeichneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften verwandt werden,
   b) die Gesellschafter bei der Veräußerung eines Geschäftsanteils an die Gesellschaft als Gegenleistung höchstens den gemeinen Wert des Geschäftsanteils im Zeitpunkt der Veräußerung, jedoch nicht mehr als die auf den Geschäftsanteil geleistete Stammeinlage erhalten. Dies gilt entsprechend bei Auflösung der Gesellschaft und bei Herabsetzung des Stammkapitals,
   c) bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die geleisteten Stammeinlagen übersteigt, auf die in Buchstabe a bezeichneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen wird.

(2) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, sind die folgenden Umsätze der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Umsatzsteuer befreit:

1. Lieferungen von Gegenständen, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks oder zur Ansiedlung neuer oder zur Erweiterung bestehender Unternehmen erworben worden sind. Das gilt auch für Gegenstände, die im Zeitpunkt des Erwerbs Bestandteile einer Sache oder Teil einer Sachgesamtheit waren;
2. sonstige Leistungen, die im wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stillegung von Steinkohlenbergwerken oder mit Lieferungen im Sinn von Nummer 1 erbracht werden.

§ 2

Anteile an der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Anteile an der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung können als Betriebsvermögen geführt und bei Ermittlung des Gewinns statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Wert mit einem niedrigeren Wert angesetzt werden, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt der Anschaffung der Anteile nach § 1 Abs. 1 steuerbefreit ist.

(2) Werden Anteile an der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung veräußert oder wird diese Gesellschaft aufgelöst, so kann auf den Gewinn, der dadurch bei dem bisherigen Anteilseigner entsteht,

die Vorschrift des § 6 b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) mit der Maßgabe angewendet werden, daß in § 6 b Abs. 4 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 an die Stelle des Wortes „Anlagevermögen" das Wort „Betriebsvermögen" tritt.

§ 3

Veräußerungsgewinn bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks veräußern, können für die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe des bei der Veräußerung entstehenden Gewinns

1. bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die sie im Wirtschaftsjahr der Veräußerung anzahlen, anschaffen oder ganz oder teilweise herstellen, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilherstellungskosten einen Betrag absetzen oder
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

(2) Hat der Steuerpflichtige eine Rücklage nach Absatz 1 Nr. 2 gebildet, so kann er in den auf die Bildung folgenden vier Wirtschaftsjahren bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die er in diesen Wirtschaftsjahren anzahlt, anschafft oder ganz oder teilweise herstellt, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilherstellungskosten den Betrag absetzen, um den er die Rücklage gewinnerhöhend auflöst. Soweit die Rücklage am Schluß des vierten Wirtschaftsjahrs nach ihrer Bildung nicht aufgelöst worden ist, ist sie von dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mindestens in Höhe von 12,5 vom Hundert des Betrags, mit dem sie am Schluß des vierten Wirtschaftsjahrs nach ihrer Bildung noch ausgewiesen ist, gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Hat der Steuerpflichtige von den Anschaffungs- oder Herstelungskosten eines Wirtschaftsguts einen Betrag nach Absatz 1 Nr. 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 abgezogen, so gilt der verbleibende Betrag als Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts.

(4) Hat der Steuerpflichtige für Veräußerungsgewinne Absatz 1 in Anspruch genommen, so ist insoweit § 34 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(5) Die Bildung der Rücklage nach Absatz 1 Nr. 2 ist auch zulässig, wenn in den handelsrechtlichen Jahresbilanzen kein entsprechender Passivposten ausgewiesen wird.

§ 4

Stillegungsprämien

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und für die Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks von der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Stillegungsprämie erhalten, können für die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe der Prämie

1. bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die sie im gleichen Wirtschaftsjahr anzahlen, anschaffen oder ganz oder teilweise herstellen, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilherstellungskosten einen Betrag absetzen oder
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

(2) § 3 Abs. 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Umsatzsteuer

(1) Veräußerungen im Sinn des § 3 Abs. 1 sind von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Die für die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks von der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung gezahlte Stillegungsprämie gilt nicht als Entgelt im Sinn des Umsatzsteuergesetzes.

§ 6

Übergang der Vermögensabgabe

(1) Wird ein Steinkohlenbergwerk stillgelegt, so gehen zwei Drittel der Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe, die auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallen und nach dem Beginn der Stilllegung fällig werden, auf die Bundesrepublik Deutschland über.

(2) Als auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallend gilt der Teil des ursprünglichen Vierteljahrsbetrags der Vermögensabgabe (§ 54 Abs. 1 der Vierzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1966 — Bundesgesetzbl. I S. 358), der dem Wertanteil des ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk dienenden Anlagevermögens am gesamten Anlagevermögen des Abgabepflichtigen entspricht. Maßgebend ist das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen. In den Fällen der Entflechtung, der Fusion und des Erwerbs treten bei der Anwendung der Sätze 1 und 2

1. an die Stelle des ursprünglichen Vierteljahrsbetrags der übernommene Vierteljahrsbetrag,

2. an die Stelle des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens der dem übernommenen Vierteljahrsbetrag entsprechende Teil des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens oder, wenn dieser vom Abgabeschuldner nicht nachgewiesen werden kann, das übernommene Vermögen, das sich im Zeitpunkt der Übernahme nach den für die Vermögensteuer maßgebenden Vorschriften errechnet.

Zu dem ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk dienenden Anlagevermögen im Sinn des Satzes 1 gehören auch das Anlagevermögen von Aufbereitungsanlagen und Kraftwerken, die nur mit dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, und das Anlagevermögen von Brikettfabriken und Kokereien, die bisher ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk gedient haben, wenn diese Anlagen ebenfalls stillgelegt worden sind.

(3) Eine Stillegung gilt als begonnen, wenn auf Grund eines Stillegungsbeschlusses wesentliche, auf die Durchführung dieses Beschlusses gerichtete Maßnahmen rechtlicher, technischer oder organisatorischer Art getroffen worden sind. Dieser Zeitpunkt ist dem Finanzamt durch eine vom Bundesminister für Wirtschaft bestätigte Erklärung des Abgabeschuldners mitzuteilen.

(4) Die §§ 34 und 54 a der Vierzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die nach Absatz 1 übergehenden Vierteljahrsbeträge sind bis zur Zustellung des Bescheids über den Schuldübergang zu stunden.

§ 7

Übergang der Kreditgewinnabgabe

§ 6 gilt entsprechend für eine Abgabeschuld der Kreditgewinnabgabe, die im Rahmen des gewerblichen Betriebs entstanden ist, zu dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk am 21. Juni 1948 gehörte. Abweichend von Satz 1 tritt der Schuldübergang auch dann ein, wenn das stillgelegte Steinkohlenbergwerk aufgrund einer Entflechtungsanordnung ohne Übergang einer Abgabeschuld der Kreditgewinnabgabe im Austausch gegen andere Anlagen übernommen worden ist, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben waren.

§ 8

Rückwirkender Fortfall des Schuldübergangs

(1) Der Schuldübergang nach den §§ 6 und 7 gilt als nicht eingetreten, wenn die Stillegungsprämie an die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung zurückzuzahlen ist. Der Bescheid über den Schuldübergang ist aufzuheben.

(2) Der Abgabeschuldner hat der Bundesrepublik Deutschland die von ihr entrichteten Beträge an Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe vom Zeitpunkt der Entrichtung bis zum Zeitpunkt der Erstattung durch das Finanzamt mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 9

Stillegung

Stillegung eines Steinkohlenbergwerks im Sinn der §§ 1 und 3 bis 7 ist die endgültige Einstellung des Betriebs eines Steinkohlenbergwerks oder die Einstellung der Kohlengewinnung im Abbaubereich eines früher selbständigen Steinkohlenbergwerks, wenn die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus Anlaß der Einstellung eine Stillegungsprämie zahlt und die Voraussetzungen für ihre Erstattung aus öffentlichen Mitteln erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn mit der Einstellung vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen worden ist.

§ 10

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 911) wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „des Bergbauanlagevermögens" durch die Worte „des Anlagevermögens" ersetzt.
      bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3" durch die Worte „die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.
   c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Bergbauanlagevermögens" durch die Worte „des Anlagevermögens" ersetzt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „des Bergbauanlagevermögens" durch die Worte „des Anlagevermögens" ersetzt.
   b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
      „(2) § 30 Abs. 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden."
3. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Worte „im Sinne des § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3" werden gestrichen.
   b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
      „Bergbauanlagevermögen ist das dem Steinkohlenbergbaubetrieb eines Unternehmens dienende oder ihm zu dienen bestimmte An-

lagevermögen. Als Bergbauanlagevermögen gelten auch Kraftwerke, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, wenn das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegte Anlagevermögen dieser Kapitalgesellschaft zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinn des § 102 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) zu mindestens zwei Drittel dem Steinkohlenbergbau einschließlich der im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betriebenen Kraftwerke dient oder zu dienen bestimmt ist."

§ 11

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Ziffer 59 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

2. Die folgende Ziffer 60 wird angefügt:

   „60. nach dem 31. Dezember 1965 gewährte Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen- und Erzbergbaus aus Anlaß von Stillegungs-, Einschränkungs- oder Umstellungsmaßnahmen."

§ 12

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 sind vom Tage der Errichtung der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung an anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeines

I. Einleitung

Der sich auf dem Energiemarkt der Bundesrepublik Deutschland seit einigen Jahren vollziehende durchgreifende Strukturwandel hat besonders im Jahre 1965 und in den folgenden Monaten zu beträchtlichen Absatzverlusten für die Steinkohle in nahezu allen Verbrauchssektoren geführt. Diese Entwicklung zwingt trotz der bereits vom Bund ergriffenen Stabilisierungsmaßnahmen und der erheblichen Rationalisierungserfolge des Steinkohlenbergbaus, nicht zuletzt in Auswirkung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 549) — RatVG —, zu einer Verringerung der Steinkohlenförderung durch weitere Stillegung von Schachtanlagen. Angesichts der weitreichenden sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Anpassung an die Absatzlage liegt es im öffentlichen Interesse, eine geordnete Durchführung der unausweichlichen Stillegungen sicherzustellen und die sozialen Sicherungen für die von der Anpassung des Bergbaus betroffenen Bergleute zu gewährleisten. Mit der weiteren Stillegung von Schachtanlagen gewinnt gleichzeitig das Problem der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete namentlich in den Teilen besondere Bedeutung, in denen die Wirtschaftstätigkeit durch die Zechenschließungen zurückzugehen droht. Dabei spielt neben der Beschaffung der für neu anzusiedelnde Betriebe erforderlichen Grundstücke vor allem die Verminderung oder Beseitigung des Bergschädenrisikos eine Rolle.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat die Bundesregierung in der 30. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 1966 anläßlich der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Situation der Kohle ein energiepolitisches Programm vorgeschlagen, das neben absatzstabilisierenden Maßnahmen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft und Verbesserungen der sozialen Sicherungen für die vom Strukturwandel betroffenen Bergleute u. a. die Schaffung eines möglichst unbürokratisch arbeitenden Instruments vorsieht.

Zu diesem Zweck ist die Gründung der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH mit einem Stammkapital von 200 Mio DM beabsichtigt, deren Gesellschafter in erster Linie Unternehmen aus allen Zweigen der deutschen Wirtschaft sein sollen, und die ohne Gewinn für die Gesellschafter arbeiten soll. Für die geordnete Durchführung der Stillegungen wird die Aktionsgemeinschaft Stillegungsprämien je Tonne stillgelegte Kapazität gewähren, die ihr aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden sollen. Sie soll den bei den Stillegungen freiwerdenden Grundbesitz erwerben und der Neuansiedlung von Ersatzindustrien nutzbar machen. Das für den Erwerb der Grundstücke aus Bergbaubesitz erforderliche Kapital soll von der Aktionsgemeinschaft selbst aufgebracht und

zum Teil durch Bundes- und Landesbürgschaften abgesichert werden. Die Gewährung von Stillegungsprämien und der Erwerb von Grundstücken aus Bergbaubesitz werden durch ein einheitliches Verfahren in der Weise miteinander verbunden, daß die Gewährung der Prämie von der Einigung über den Erwerb bestimmter Grundstücke durch die Aktionsgemeinschaft abhängig gemacht wird. Die Aktionsgemeinschaft soll die im Rahmen der Stillegungsaktion erworbenen Grundstücke für die Neuansiedlung von Industriebetrieben zur Verfügung stellen, den ansiedlungswilligen Unternehmen Zuschüsse für die Einrichtung baulicher Sicherungsvorkehrungen gegen Bergschäden gewähren und das auf den Grundstücken lastende Bergschädenrisiko übernehmen. Die Zuschüsse sollen der Aktionsgemeinschaft aus öffentlichen Mitteln erstattet, das übernommene Bergschädenrisiko soll durch Garantieversprechen der öffentlichen Hand abgesichert werden, soweit Gewinne der Aktionsgemeinschaft zur finanziellen Deckung dieser Aufgaben nicht ausreichen.

II. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Der vorgelegte Gesetzentwurf hat zum Ziel, diejenigen steuerlichen Anreize und Begünstigungen zu schaffen, die zur Verwirklichung dieses Programms und zur Erleichterung der sich im Zusammenhang mit Stillegungen ergebenden Veräußerungen notwendig sind. Zu diesem Zweck ist neben den mit Rücksicht auf den Gewinnausschluß erforderlichen steuerlichen Anreizen zum Erwerb von Anteilen an der GmbH eine möglichst weitgehende Befreiung der im öffentlichen Interesse tätigen Aktionsgemeinschaft selbst von den in Betracht kommenden Steuern vorgesehen. Außerdem sollen Veräußerungen von Wirtschaftsgütern aus Anlaß von Stillegungen und die von der Aktionsgemeinschaft gewährten Stillegungsprämien entsprechend den Vorschriften des RatVG im Hinblick auf die Umsatzsteuer und die Steuern vom Einkommen und Ertrag begünstigt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag die im RatVG bisher geforderte Voraussetzung — Pflicht zur Reinvestierung des Gewinns speziell im Bergbauanlagevermögen — entfällt, weil bei dem neuen energiepolitischen Programm die Anpassung an die Absatzlage und die Umstrukturierung der Steinkohlenreviere im Vordergrund steht. Mit Rücksicht hierauf erscheint auch eine Anpassung der einschlägigen Vorschriften des RatVG selbst zweckmäßig. Ferner ist— ähnlich wie nach dem RatVG — zur Erleichtung der neuen Stillegungsaktion eine Ablösung von Lastenausgleichsverpflichtungen vorgesehen, die nach der Schließung einer Schachtanlage bestehen bleiben. Um die sozialen Auswirkungen des Anpassungsprozesses weiter zu verringern, wird schließlich die Befreiung bestimmter Leistungen von der Lohnsteuer vorgeschlagen, die aus Anlaß von Zechenstillegungen an Arbeitnehmer aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

III. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Da der Umfang und Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Begünstigungen nicht ohne weiteres abzuschätzen sind, können für die haushaltsmäßigen Auswirkungen nur ungefähre Größenordnungen genannt werden. Mit dieser Einschränkung werden die Steuermindereinnahmen im Durchschnitt der Jahre 1966 bis 1971 auf jährlich 90 Mio DM veranschlagt (davon 30 Mio DM Bund, 40 Mio DM Länder und 20 Mio DM Gemeinden). Das Schwergewicht der Steuerausfälle dürfte in den Jahren 1968 bis 1970 liegen, während das erste Jahr (1966) kaum betroffen wird. Soweit die Maßnahmen die Bildung zusätzlicher steuerlicher Rücklagen ermöglichen, entsteht kein endgültiger Steuerausfall. Die Haushaltsmehrausgaben durch die Übernahme der Lastenausgleichsabgaben bei Stillegungen betragen für die Laufzeit dieser Abgaben jährlich etwa 15 Mio DM (davon Bund 10 Mio DM und die beteiligten Länder 5 Mio DM).

Die Stillegungsprämien, die auf Grund anderweitiger Bestimmungen gezahlt werden, sind hier nicht berücksichtigt.

B. Im einzelnen

Zu § 1 Abs. 1 — Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft

§ 1 Abs. 1 sieht die Befreiung der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer und der Gesellschaftsteuer vor. Die Steuerbefreiung soll nur wirksam sein, wenn und solange die Aktionsgemeinschaft ausschließlich im Sinn der ihr bei der Errichtung gestellten Aufgaben tätig ist; diesem Ziel dienen die in den Ziffern 1 bis 3 vorgesehenen Vorschriften.

In den Ziffern 1 und 2 wird der Tätigkeitsbereich der Aktionsgemeinschaft abgegrenzt, auf den sie sich beschränken muß, wenn sie den Genuß der Steuerbefreiungen erlangen will. Soweit die Aktionsgemeinschaft die Ansiedlung neuer oder die Erweiterung bestehender Betriebe anderer Unternehmen fördern soll, sind Betriebe von Bergbauunternehmen davon nicht ausgenommen. Nach Ziffer 2 soll jede Form der Beteiligung an anderen Unternehmen schädlich sein, z. B. auch der Erwerb einzelner Anteile an Kapitalgesellschaften und die Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Die in Ziffer 3 vorgesehenen Vorschriften sollen gewährleisten, daß die Überschüsse und sonstigen, nicht auf Einlagen der Gesellschafter beruhenden Vermögensmehrungen der Aktionsgemeinschaft aus der unter die Steuerbefreiung fallenden Zeit nicht den Gesellschaftern der Aktionsgemeinschaft, sondern den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugute kommen, die im Rahmen der Aufgaben der Aktionsgemeinschaft Verpflichtungen übernommen haben. Die Gesellschafter sollen bei der Veräußerung eines Geschäftsanteils an die Gesellschaft als Gegenleistung jeweils höchstens den gemeinen Wert, jedoch nicht mehr als die geleisteten Stammeinlagen zurückerhalten. Das die Stammeinlagen übersteigende Vermögen der Aktionsgemeinschaft soll bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung ausschließlich auf die bezeichneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen werden.

Zu § 1 Abs. 2 — Umsatzsteuerbefreiung für die Aktionsgemeinschaft

In Anlehnung an die in § 1 Abs. 1 genannten Steuerbefreiungen erschien es geboten, bestimmte Umsätze der Aktionsgemeinschaft von der Umsatzsteuer freizustellen. Der Umfang der Umsatzsteuerbefreiung ist in Absatz 2 der Vorschrift geregelt.

Die umsatzsteuerliche Vergünstigung knüpft an die Voraussetzungen an, die in Absatz 1 für die dort genannten Steuerarten vorgesehen sind. Im einzelnen sind nach Nummer 1 des Absatzes 2 die Lieferungen von Gegenständen befreit, die die Aktionsgemeinschaft von Unternehmern der Steinkohlenbergwerke im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks erworben hat. Die Steuerbefreiung erstreckt sich ferner auf die Lieferung von Gegenständen, die von dritter Seite erworben worden sind, wenn der Erwerb zur Ansiedlung neuer oder zur Erweiterung bestehender Unternehmen erfolgt ist. Satz 2 stellt klar, daß die Veräußerung von Bestandteilen einer erworbenen Sache (z. B. Grundstücksbestandteile wie Wald oder Betriebsvorrichtungen) oder von Teilen einer Sachgesamtheit auch dann befreit ist, wenn diese Teile von der Aktionsgemeinschaft getrennt weiterveräußert werden.

Neben den begünstigten Lieferungen sind solche sonstigen Leistungen von der Umsatzsteuer freigestellt, die die Aktionsgemeinschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang mit diesen Lieferungen ausführt (Nummer 2 der Vorschrift). Das gleiche gilt für sonstige Leistungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stillegung von Steinkohlenbergwerken stehen (z. B. die verwaltende Tätigkeit bei der Gewährung von Stillegungsprämien im Auftrage des Bundes).

Zu § 2 — Anteile an der Aktionsgemeinschaft

§ 2 regelt die bilanzrechtliche Behandlung von Anteilen an der Aktionsgemeinschaft. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß Unternehmen, die sich an der Aktionsgemeinschaft beteiligen, möglichst keine finanziellen Einbußen erleiden. § 2 Abs. 1 bestimmt deshalb, daß die Anteile an der Aktionsgemeinschaft als Betriebsvermögen behandelt und ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Wert und die für sie aufgewendeten Anschaffungskosten mit einem niedrigeren Wert angesetzt werden können. Die Sonderbehandlung der Anteile an der Aktionsgemeinschaft ist nur vertretbar, solange die Aktionsgemeinschaft ausschließlich die ihr im Rahmen des Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erfüllt. Sie wird deshalb auf Anteile beschränkt, die erworben werden, solange die Gesellschaft von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Gesellschaftsteuer befreit ist.

Durch die niedrige Bewertung der Anteile nach § 2 Abs. 1 können sich bei ihrer Veräußerung oder bei der Auflösung der Gesellschaft Gewinne ergeben, die dann nach den allgemeinen Grundsätzen versteuert werden müßten. Um dies zu vermeiden, sieht § 2 Abs. 2 vor, daß für Veräußerungsgewinne die Vorschrift des § 6 b EStG in der gegenwärtig geltenden Fassung angewendet werden kann, und zwar auch dann, wenn die Anteile nicht zum Anlagevermögen, sondern zum Umlaufsvermögen des Steuerpflichtigen gehört haben.

Zu § 3 — Veräußerungsgewinn

Die Vorschriften des § 3 lehnen sich eng an die Vorschriften des § 30 des RatVG an. Sie sehen eine steuerliche Vergünstigung für die Gewinne vor, die bei der Veräußerung von Anlagegütern im Rahmen der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks entstanden sind. Die Begünstigung besteht darin, daß die bei der Veräußerung aufgedeckten stillen Reserven auf neu angeschaffte Wirtschaftsgüter übertragen oder in eine steuerfreie Rücklage eingestellt werden können. Sie lehnt sich damit auch an die Vorschrift des § 6 b EStG an, geht aber in ihrem Umfang (z. B. hinsichtlich der Übertragungsmöglichkeiten) über diese Vorschrift hinaus. Gegenüber dem RatVG ergibt sich jedoch insofern eine bedeutsame Abweichung, als die Reininvestition nicht mehr speziell im Bergbauanlagevermögen zu erfolgen braucht.

Soweit die stillen Reserven, die bei der Veräußerung begünstigter Anlagegüter aufgedeckt worden sind, nicht sofort auf Neuinvestitionen übertragen werden, können sie durch Bildung einer steuerfreien Rücklage neutralisiert werden. Die in dieser Rücklage erfaßten stillen Reserven können dann in den folgenden vier Wirtschaftsjahren unter entsprechender Auflösung der steuerfreien Rücklage auf begünstigte Neuinvestitionen übertragen werden. Eine nach Ablauf der ersten vier Wirtschaftsjahre noch vorhandene Rücklage soll allerdings nicht mehr auf Neuinvestitionen übertragen werden können. Sie ist in den folgenden Jahren mit mindestens 12,5 v. H. jährlich gewinnerhöhend aufzulösen.

Die Übertragung der aufgedeckten stillen Reserven auf Neuinvestitionen bewirkt nur eine Gewinnverlagerung. Absatz 3 bestimmt deshalb, daß als Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, auf das aufgedeckte stille Reserven übertragen worden sind, nur der nach Abzug der übertragenen stillen Reserven verbleibende Betrag gilt. Bei abnutzbaren Anlagegütern können daher die AfA nur von dem verbleibenden Wert vorgenommen werden.

§ 3 Abs. 4 entspricht der Vorschrift des § 30 Abs. 6 RatVG. Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, daß natürliche Personen für den Teil des Veräußerungsgewinns, der nach Absatz 1 begünstigt worden ist, nicht den ermäßigten Einkommensteuertarif des § 34 Abs. 1 EStG in Anspruch nehmen können.

Bei Ausweis der Rücklage in der Handelsbilanz würde es den Unternehmen nicht möglich sein, Gewinne, für deren steuerliche Verlagerung in andere Wirtschaftsjahre die Rücklage gebildet worden ist, an ihre Aktionäre auszuschütten; dadurch könnte die Dividendenpolitik der Unternehmer in unerwünschter Weise beeinträchtigt werden. Nach § 3 Abs. 5 soll deshalb in Abweichung von den sonst für das Steuerrecht geltenden Grundsätzen die Bil-

dung der Rücklage in der Steuerbilanz auch dann zulässig sein, wenn in der Handelsbilanz kein entsprechender Passivposten ausgewiesen wird.

Zu § 4 — Stillegungsprämien

Die Stillegungsprämien, die die Unternehmen von der Aktionsgemeinschaft erhalten, sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen, die den Gewinn erhöhen. Die sofortige Besteuerung dieser Gewinne würde jedoch den Zweck der Prämienzahlungen, die Stilllegung zu erleichtern, beeinträchtigen. § 4 sieht deshalb vor, daß der sich aus der Prämienzahlung ergebende Gewinn — ebenso wie der Veräußerungsgewinn nach § 3 — dadurch neutralisiert wird, daß bei neu angeschafften Wirtschaftsgütern entsprechende stille Reserven gebildet werden können oder daß der Gewinn in eine steuerfreie Rücklage eingestellt wird. Für die Auflösung der Rücklage sollen dieselben Grundsätze gelten wie für die Rücklage nach § 3. Aus den zu § 3 aufgeführten Gründen war es erforderlich, die Anwendung des ermäßigten Einkommensteuertarifs des § 34 Abs. 1 EStG gleichfalls auszuschließen, soweit für gewährte Prämien eine steuerfreie Rücklage gebildet worden ist, und auch auf den Ausweis der Rücklage in der Handelsbilanz zu verzichten.

Zu § 5 — Umsatzsteuerbefreiungen

Die Vorschrift begünstigt bestimmte Umsätze der Unternehmer von Steinkohlenbergwerken. Nach Absatz 1 sind zunächst die Veräußerungen von Wirtschaftsgütern befreit, für die nach § 3 Abs. 1 ertragsteuerliche Vergünstigungen vorgesehen sind. Absatz 2 bestimmt, daß die für die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks von der Aktionsgemeinschaft gezahlten Stillegungsprämien bei dem Unternehmer des Steinkohlenbergwerks nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Zu § 6 — Übergang der Vermögensabgabe

Durch die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks entsteht dem Unternehmen ein erheblicher Vermögensverlust. Dennoch müssen die auf das Steinkohlenbergwerk entfallenden Lastenausgleichsabgaben (Vermögensabgabe — VA — und Kreditgewinnabgabe — KGA —) nach dem Lastenausgleichsgesetz bis zum Ende ihrer Laufzeit (bei der VA bis zum 31. März 1979, bei der KGA bis zum 31. Dezember 1973) weiter erhoben werden, da diese Abgaben nach den Verhältnissen am 21. Juni 1948 veranlagt worden sind und im Regelfall durch spätere Änderungen im Vermögen nicht berührt werden.

Um dem Vermögensverlust Rechnung zu tragen, war bereits in das RatVG eine Bestimmung (§ 39) aufgenommen worden, wonach den Unternehmen eine Finanzierungshilfe aus öffentlichen Mitteln für die Entrichtung der auf die stillgelegte Anlage entfallenden VA und KGA zu gewähren war. Sie erstreckte sich auf $^{2}/_{3}$ dieser Abgabebeträge. Voraussetzung war u. a., daß $^{2}/_{3}$ aller noch nicht fälligen VA- und KGA-Vierteljahrsraten, die auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallen, abgelöst, d. h. unter Abzug der Zwischenzinsen und unter Berücksichtigung von Zinseszinsen vorausentrichtet wurden. Die Finanzierungshilfe war in Höhe des Ablösungsbetrags zu gewähren. Sie erhöhte sich ggf. um $^{2}/_{3}$ der in der Zeit nach dem Beginn der Stilllegung (frühestens jedoch ab 15. Mai 1962) bis zum Ablösungsstichtag fällig gewordenen Abgaberaten. Es erscheint geboten, diese Vergünstigung im gleichen Ausmaß, wenn auch aus Zweckmäßigkeitsgründen in etwas abgewandelter Form, auch bei der neuen Stillegungsaktion zu gewähren. Es soll nicht mehr verlangt werden, daß das Unternehmen $^{2}/_{3}$ der Abgaberaten ablöst. Außerdem soll nicht mehr eine Finanzierungshilfe unmittelbar an das Unternehmen gezahlt werden. Statt dessen ist vorgesehen, daß $^{2}/_{3}$ der geschuldeten Abgaberaten auf die Bundesrepublik Deutschland übergehen, die damit selbst Abgabeschuldnerin wird und als solche die Abgaberaten an Stelle des Unternehmens laufend an das Finanzamt zahlt (§ 6 Abs. 1 des Entwurfs). Für die in Betracht kommenden Unternehmen ändert sich im wirtschaftlichen Ergebnis dadurch nichts gegenüber der Rechtslage nach dem RatVG.

Bei der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks ist nicht das ganze in dieser Anlage investierte Vermögen verloren. Ein Teil bleibt wirtschaftlich verwertbar. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß auch der Übergang der Abgaberaten sich nur auf einen Teil der auf die stillgelegte Anlage entfallenden VA und KGA erstreckt. Der Gesetzentwurf geht — wie das RatVG — davon aus, daß dem Unternehmen etwa $^{1}/_{3}$ der Werte des stillgelegten Bergwerks erhalten bleibt und daß demgemäß das Unternehmen $^{1}/_{3}$ der darauf entfallenden Abgaben aus eigenen Mitteln weiter entrichten muß.

Die Bestimmungen in § 6 Abs. 2 des Entwurfs darüber, wie der auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallende Teil des VA-Vierteljahrsbetrags zu berechnen ist, stimmen überein mit den entsprechenden Bestimmungen in § 39 Abs. 2 RatVG (in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24. August 1965). Auszugehen ist bei dieser Berechnung von dem der VA unterliegenden Vermögen am 21. Juni 1948 und dem sich daraus ergebenden ursprünglichen VA-Vierteljahrsbetrag. Aufteilungsmaßstab ist das Wertverhältnis des ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk dienenden Anlagevermögens zum gesamten Anlagevermögen des Unternehmens (§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs). Als Anlagevermögen, das dem stillgelegten Bergwerk dient, soll dabei nur das eigentliche Bergbau-Anlage-Vermögen zugrunde gelegt werden. So sollen z. B. die Wohngrundstücke eines stillgelegten Bergwerks, selbst wenn sie ausschließlich von den Arbeitern dieses Bergwerks bewohnt waren, nicht in das begünstigte Anlagevermögen einbezogen werden. Daß sie nicht dazu gehören, ergibt sich im übrigen auch aus § 6 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs. Die dort aufgeführten Anlagen gehören nur dann zu dem begünstigten Teil des Vermögens, wenn sie ebenfalls stillgelegt werden. Demnach können die von der Stilllegung überhaupt nicht betroffenen Wohngrundstücke (und ähnlicher Grundbesitz, z. B. unbebaute Grundstücke) nicht dazu gehören.

Für die Fälle der Entflechtung, der Fusion und des Erwerbs (nach dem 21. Juni 1948) ist eine besondere

Regelung erforderlich, weil in diesen Sonderfällen der jetzige Abgabeschuldner, der das Steinkohlenbergwerk stillegt, ein anderer als der zur Abgabe veranlagte ursprüngliche Abgabepflichtige ist. Hier muß an die Stelle des ursprünglichen der vom jetzigen Abgabeschuldner übernommene VA-Vierteljahrsbetrag treten. Als Vermögen ist der diesem übernommenen Vierteljahrsbetrag entsprechende Teil des der Abgabe unterliegenden Vermögens des ursprünglichen Abgabepflichtigen anzusetzen. Kann dieser Teil vom jetzigen Abgabeschuldner nicht nachgewiesen werden, muß das von ihm übernommene Vermögen zugrunde gelegt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs).

Die VA-Schuld geht auf den Bund mit Wirkung vom Beginn der Stilllegung an über (§ 6 Abs. 1 des Entwurfs). Die deshalb erforderliche Bestimmung des Begriffs „Beginn der Stillegung" in § 6 Abs. 3 des Entwurfs ist ebenfalls aus dem RatVG (§ 16 Abs. 1 Satz 2) entnommen.

Das Lastenausgleichsgesetz kennt auch in anderen Fällen den Übergang der VA kraft Gesetzes von dem ursprünglichen Abgabepflichtigen auf einen anderen (§ 64 LAG). Die für diesen Übergang in §§ 34 und 54 a der 14. AbgabenDV-LA enthaltenen Verfahrensvorschriften (Bescheiderteilung, Zuständigkeit, Rechtsbehelfe, Zusammenfassung mehrerer übernommener VA-Vierteljahrsbeträge) sollen nach § 6 Abs. 4 des Entwurfs auch hier gelten.

Die Berechnung des Betrags der VA, der auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfällt, wird in manchen Fällen Schwierigkeiten bereiten und u. U. zu Rechtsbehelfsverfahren führen. Da sich deshalb die Zustellung des Bescheids über den Schuldübergang (bzw. der Eintritt der Rechtskraft des Bescheids) verzögern kann, erscheint es geboten, für die Zwischenzeit eine Stundung anzuordnen, (§ 6 Abs. 5 des Entwurfs). Dadurch wird vermieden, daß das Unternehmen Abgabebeträge bezahlt, die ihm nach der endgültigen Durchführung des Schuldübergangs zu erstatten wären.

Zu § 7 — Übergang der Kreditgewinnabgabe

Bei der KGA kan nicht wie bei der VA von einem auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk „entfallenden" Teil der Abgabe gesprochen werden. Bemessungsgrundlage der KGA ist nicht das Vermögen, sondern der Schuldnergewinn aus der Umstellung der RM-Verbindlichkeiten auf DM nach Abzug der entsprechenden Gläubigerverluste und bestimmter Betriebsverluste. Um Berechnungsschwierigkeiten zu vermeiden, soll nach den gleichen Grundsätzen wie bei der VA verfahren werden. Wenn also die Berechnung nach § 6 ergibt, daß von dem gesamten VA-Vierteljahrsbetrag des Unternehmens z. B. 20 v. H. auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallen, so soll dieser Hundertsatz auch bei der KGA angewendet werden.

Es muß sich jedoch bei der KGA um eine Abgabeschuld handeln, die im Rahmen des gewerblichen Betriebs entstanden ist, zu dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk am 21. Juni 1948, dem Stichtag für die KGA-Festsetzung, gehörte. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz erscheint lediglich dann angebracht, wenn es in Entflechtungsfällen zu einem Tauschvorgang in der Weise gekommen war, daß ein mit KGA belastetes Unternehmen ein Steinkohlenbergwerk gegen das eines anderen Unternehmens, bei dem zum 21. Juni 1948 keine KGA-Schuld entstanden war, austauschen mußte. Ist die KGA-Schuld bei dem ersten Unternehmen verblieben und legt dieses Unternehmen das im Tausch übernommene Bergwerk still, so ist das stillgelegte Bergwerk — wirtschaftlich gesehen — an die Stelle des abgegebenen Bergwerks getreten, das mit KGA belastet war. Es ist gerechtfertigt, auch in diesen Fällen die Vergünstigung zu gewähren.

Zu § 8 — Rückwirkender Fortfall des Schuldübergangs

Der Übergang der VA und der KGA auf den Bund ist davon abhängig, daß eine Stillegungsprämie für die Stillegung des Steinkohlenbergwerks gezahlt wird (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 des Entwurfs). Muß die Stillegungsprämie von dem Unternehmen zurückgezahlt werden, so sind damit die Voraussetzungen für den Übergang der VA und der KGA nachträglich weggefallen. In diesen Fällen ist der Schuldübergang rückgängig zu machen. Der Bescheid darüber ist aufzuheben. Dies hat zur Folge, daß das Finanzamt dem Bund die von ihm auf Grund des Bescheids über den Schuldübergang gezahlten Abgabebeträge erstattet. Das Unternehmen muß diese Beträge an das Finanzamt nachentrichten. Es ist angebracht, daß das Unternehmen dem Bund die von ihm zu Unrecht gezahlten Beträge verzinst. Die Zinsen sind für den Zeitraum von der Zahlung des Bundes an das Finanzamt bis zur Erstattung des Finanzamts an den Bund zu berechnen.

Zu § 9 — Stillegung

§ 9 stellt sicher, daß diejenigen Vorschriften des Gesetzes, die steuerliche Begünstigungen allein oder zusammen mit anderen Tatbeständen von der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks abhängig machen, nur auf solche Fälle anzuwenden sind, in denen eine Stillegungsprämie von der Aktionsgemeinschaft gezahlt wird und die Voraussetzungen für eine Erstattung dieser Prämie aus öffentlichen Mitteln vorliegen.

Der Grund für diese Art der Regelung liegt darin, daß in Abweichung von der Regelung des RatVG die Voraussetzungen für die Prämiierung einer Stillegung nicht in dem vorliegenden Gesetz selbst festgelegt sind, sondern, da Träger der Stillegungsaktion eine privatrechtliche Gesellschaft ist, in einem Vertrag zwischen der Bundesregierung und der Aktionsgemeinschaft sowie in Richtlinien geregelt werden sollen, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Die vorgesehene Regelung gewährleistet, daß die Förderungswürdigkeit einer Stillegung als Grundlage für die Prämiengewährung einerseits und als Voraussetzung für die Einräumung steuerlicher Vorteile andererseits einheitlich beurteilt wird. Sie sichert ferner die Abgrenzung der neuen Stillegungen gegenüber den noch unter das RatVG fallenden Stillegungen und gewährleistet zugleich eine elastische Handhabung des Gesetzes sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher

Hinsicht, soweit ein Zusammenhang mit den neuen Stillegungen gegeben ist.

Die unter den vorerwähnten Vorausestzungen für Stillegungen vorgesehenen Vergünstigungen sollen auch dann gewährt werden, wenn mit der Einstellung eines Betriebs eines Steinkohlenbergwerks oder mit der Einstellung der Kohlengewinnung im Abbaubereich eines früher selbständigen Steinkohlenbergwerks bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen worden ist. Dies wird durch § 9 Satz 2 sichergestellt.

Zu § 10 — Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Nach § 30 des RatVG in der bisherigen Fassung können stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter aufgedeckt worden sind, nur auf Wirtschaftsgüter übertragen werden, die zum Bergbauanlagevermögen gehören. Entsprechendes gilt nach § 31 dieses Gesetzes für den Gewinn aus den gewährten Prämien. Diese Beschränkung der Abzugsmöglichkeit ist infolge der geänderten Verhältnisse auf dem Energiemarkt nicht mehr gerechtfertigt. Die §§ 30 und 31 des bezeichneten Gesetzes sollen deshalb dahin geändert werden, daß der Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aller Anlagegüter zulässig ist. Da der Begriff des „Bergbauanlagevermögens" jedoch für § 33 Abs. 1 RatVG weiterhin von Bedeutung ist, soll er zu dieser Vorschrift erläutert werden.

Zu § 11 — Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen stellen aus Anlaß von Stillegungs-, Einschränkungs- oder Umstellungsmaßnahmen im Bergbau Mittel für die betroffenen Arbeitnehmer bereit. Die Mittel sind dazu bestimmt, im Zusammenhang mit den genannten Maßnahmen auftretende soziale Härten zu mildern. Im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Mittel erscheint es angezeigt, sie von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) freizustellen.

Zu § 12 — Anwendung im Land Berlin

§ 12 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 13 — Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten. Es ist davon auszugehen, daß die Aktionsgemeinschaft bereits vor diesem Zeitpunkt errichtet worden und auch bereits tätig geworden ist. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die in den §§ 1, 2 und 4 vorgesehenen Vergünstigungen auch bereits bei Tatbeständen zu gewähren, die in der Zeit von der Errichtung der Aktionsgemeinschaft bis zum Inkrafttreten des Gesetzes angefallen oder verwirklicht worden sind.